

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Antworten der Europäischen Zentralbank und des Einheitlichen Abwicklungsausschusses auf die Fragen der Abgeordneten Frank Schäffler vom 20. und 26. November 2020, 1. Dezember 2020 und vom 17. Juni 2021, Dr. Danyal Bayaz vom 1. Dezember 2020 sowie Markus Herbrand vom 26. März 2021

I. Bankenunionales Fragerecht

Die nationalen Parlamente der an der Bankenunion teilnehmenden Mitgliedstaaten verfügen auf der Grundlage von Artikel 21 Absatz 2 der sogenannten SSM-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 des Rates) bzw. von Artikel 46 Absatz 1 der sogenannten SRM-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates) über ein Fragerecht gegenüber der Europäischen Zentralbank (EZB) bzw. dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss (*Single Resolution Board* – SRB).

Die vorläufige bundestagsinterne Ausgestaltung dieses Fragerechts sieht vor, dass jedes Mitglied des Deutschen Bundestages entsprechende Fragen an EZB und SRB richten kann. Die Zuleitung erfolgt über den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

Diese Unterrichtung enthält die in der zweiten Hälfte des Jahres 2020 sowie im ersten Halbjahr des Jahres 2021 gestellten Fragen. Vorangestellt sind die Fragen an die EZB (Abschnitte II.-VI.), anschließend folgt eine an den SRB gestellte Frage. Die Fragen an die EZB sind chronologisch geordnet. Sofern dies möglich war, wurden die Antworten den Fragen zugeordnet; ansonsten finden sich Frage- und Antworttexte hintereinander.

II. Fragen des Abgeordneten Frank Schäffler vom 24. November 2020 und Antworten des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums der Europäischen Zentralbank, Andrea Enria, vom 14. Januar 2021

Vorbemerkung des Fragestellers

In einem Gastbeitrag in der *Financial Times* („ECB: the EU needs a regional bad bank“) hat sich der Vorsitzende des Single Supervisory Mechanism, Andrea Enria, für die Schaffung einer europäischen Bad Bank ausgesprochen und angegeben, dass nach Berechnungen der EZB die Höhe der notleidenden Kredite in der Eurozone in den kommenden Monaten auf über 1,4 Billionen Euro ansteigen könnten.

1. Hat die EZB Kenntnisse darüber, wie sich die notleidenden Kredite in der Eurozone seit dem Ausbruch der Corona-Epidemie entwickelt haben (bitte nach Mitgliedstaaten aufschlüsseln)?
2. Wie erwartet die EZB, wie sich die notleidenden Kredite in der Eurozone in den nächsten 12 Monaten entwickeln werden (bitte nach Mitgliedstaaten aufschlüsseln)?
 - a) Wie viele verschiedene Szenarien hat die Europäische Zentralbank hinsichtlich der notleidenden Kredite in der Eurozone berechnet?
 - b) Auf welcher Grundlage kommt die EZB zu 1,4 Billionen Euro an notleidenden Krediten in der Eurozone?
 - c) Welche Eckwerte hat die EZB für die weniger extremen Szenarien errechnet?
 - d) Geht die EZB weiterhin von maximal 1,4 Billionen aus oder wurden die Szenarien mittlerweile nach oben angepasst?

Zunächst möchte ich auf mein Schreiben an die Mitglieder des Europäischen Parlaments Herrn Zanni, Herrn Grant, Herrn Rinaldi und Frau Donato verweisen, in dem ich unlängst auf einige Ihrer Fragen eingegangen bin.¹

Was die Entwicklungen im Zusammenhang mit notleidenden Krediten (Non-Performing Loans – NPL) nach dem Ausbruch der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) betrifft, so möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Krise bislang zu keiner wesentlichen Zunahme notleidender Kredite geführt hat. Die NPL-Gesamtquote für alle bedeutenden Institute betrug im dritten Quartal 2020 2,82 Prozent gegenüber 3,22 Prozent im vierten Quartal 2019. Statistiken mit einer detaillierten Aufschlüsselung nach Ländern werden von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde veröffentlicht.²

Allerdings gehen wir davon aus, dass es zu einer Zunahme notleidender Kredite kommen wird. In dem Artikel der Financial Times, auf den Sie sich beziehen,³ wies ich darauf hin, dass die notleidenden Kredite der Banken des Euroraums laut Schätzung der EZB in einem ungünstigen Szenario mit einer sehr schwachen und schleppenden Erholung⁴ ein Volumen von bis zu 1,4 Billionen Euro erreichen könnten. Die Wahrscheinlichkeit, dass dieses ungünstige Szenario eintritt, hat sich jüngeren Prognosen zufolge verringert. Eine genaue Zahl zu nennen ist aber immer noch schwierig, vor allem wegen der aktuellen Unsicherheiten bei den gesamtwirtschaftlichen Aussichten und den anhaltend hohen COVID-19-Fallzahlen im Euroraum. Die EZB verfolgt die Entwicklung der NPL-Quoten daher sehr genau und hält die Banken an, belastbare und umsichtige Projektionen für die Qualität ihrer Aktiva in unterschiedlichen Szenarien zu erstellen.

¹ Das Schreiben an die Mitglieder des Europäischen Parlaments findet sich auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht: https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.mepletter201204_Zanni_Donato_Grant_Rinaldi~37e7a4bd25.en.pdf?10a3f84d59483c0c4f5fda01df41a5cd.

² Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Risk assessment of the European banking system, Dezember 2020, Abbildung 28: <https://www.eba.europa.eu/risk-analysis-and-data/risk-assessment-reports>.

³ „ECB: the EU needs a regional ‘bad bank’“, in: Financial Times, 26. Oktober 2020: <https://www.ft.com/content/cc3a9a51-4d9a-4c73-9ff0-9f623ecf4065>.

⁴ Die im Juli 2020 durchgeführte Vulnerabilitätsanalyse der EZB konzentrierte sich auf zwei Szenarien. Diese sind in den von Experten des Eurosystems erstellten gesamtwirtschaftlichen Projektionen für das Euro-Währungsgebiet vom Juni 2020 beschrieben: das Basisszenario (das laut Experten des Eurosystems am wahrscheinlichsten ist) und ein schwerwiegendes Szenario. Der Betrag in Höhe von 1,4 Billionen Euro bezieht sich auf dieses schwerwiegende bzw. ungünstige Szenario.

3. Wie bewertet die EZB die Finanzstabilität der Eurozone innerhalb ihres Szenarios mit 1,4 Billionen Euro an notleidenden Krediten?

In Bezug auf Ihre Frage, wie die EZB die Finanzstabilität des Euroraums für den Fall einschätzt, dass die notleidenden Kredite ein Gesamtvolumen von 1,4 Billionen Euro erreichen, möchte ich auf die Ergebnisse der COVID-19-Vulnerabilitätsanalyse⁵ der EZB verweisen (die auch genauere Angaben zu den wichtigsten Annahmen enthält, die den verschiedenen Szenarien und der angewandten Methodik zugrunde liegen).

4. Plant die EZB die Schaffung einer europäischen Bad Bank (möglicherweise unter einem anderen Namen wie „European asset management company“) bzw. hat dahingehend Konzepte erstellt?
 - a) Wenn ja, welchen Zeitplan verfolgt die EZB bei der etwaigen Schaffung einer europäischen Bad Bank?
 - b) Wenn ja, welche konkrete Ausgestaltung hat die EZB hinsichtlich einer europäischen Bad Bank bereits ausgearbeitet?
5. Welche Art von Wertpapieren oder sonstigen Finanzinstrumenten sollen bzw. könnten nach Überlegungen der EZB auf eine europäische Bad Bank ausgelagert werden? Sollen z.B. nur in der Corona-Krise entstandene notleidende Kredite oder auch ältere Kredite auf die Bad Bank übertragen werden können?
 - a) Welches Volumen haben die Wertpapiere derzeit in der Eurozone (bitte nach Mitgliedstaaten aufschlüsseln)?
 - b) Welches Volumen könnte eine Bad Bank nach Überlegungen der EZB entsprechend haben?
6. Wie soll die Haftung für die etwaige europäische Bad Bank nach Ansicht der EZB ausgestaltet werden?
7. Hat die EZB Vorhaben hinsichtlich einer europäischen Bad Bank bereits der EU-Kommission, dem SRB bzw. Vertretern der deutschen Bundesregierung vorgestellt?
 - a) Wenn ja, wann?
 - b) Wenn ja, in welchem Format?
8. Plant die EZB darüber hinaus Maßnahmen hinsichtlich des Abbaus von notleidenden Krediten in der Eurozone?
 - a) Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen sind geplant?
 - b) Wenn ja, welchen Zeitplan verfolgt die EZB dabei?

Was Ihre Frage zur Haltung der EZB bezüglich der Einrichtung einer europäischen Vermögensverwaltungsgesellschaft betrifft, so möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die EZB-Bankenaufsicht keinen offiziellen Vorschlag zu diesem Thema ausgearbeitet hat, wie ich Ihnen bereits in meinem Schreiben vom 25. Mai 2020⁶ mitgeteilt hatte. Daher kann ich auch bestätigen, dass die EZB weder der Europäischen Kommission, noch dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss oder Vertretern der deutschen Bundesregierung Pläne für die Einrichtung einer europäischen Vermögensverwaltungsgesellschaft unterbreitet hat.

⁵ EZB, COVID-19 Vulnerability Analysis: Results Overview, 28. Juli 2020: https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ssm.pr200728_annex-d36d893ca2.en.pdf?731039993a2a10392e3b7679d1669fb5.

⁶ https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.mepletter200525_Schaffler~4b5ffb68c8.de.pdf.

Ich persönlich habe die Idee einer europäischen Vermögensverwaltungsgesellschaft in der Vergangenheit befürwortet und bin nach wie vor der Meinung, dass sie im Falle einer erheblichen systemweiten Verschlechterung der Aktivaqualität ein sinnvolles Instrument darstellen kann. Ich habe auch gesagt, dass sich alternativ ein Netzwerk aus nationalen Vermögensverwaltungsgesellschaften für eine schnellere wirtschaftliche Erholung als hilfreich erweisen könnte, sofern es angemessen ausgestaltet ist. Ich bin der Meinung, dass eine integrierte europäische Antwort auf das Problem einer Vielzahl von unkoordinierten nationalen Initiativen vorzuziehen wäre. Dies war und ist nach wie vor ein persönlicher Beitrag zur politischen Debatte, da die Einrichtung von Vermögensverwaltungsgesellschaften und die Voraussetzungen für deren Vereinbarkeit mit dem rechtlichen Rahmen der Europäischen Union (EU) nicht in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallen. Wie Ihnen bekannt sein dürfte, hat die Europäische Kommission in der Zwischenzeit eine Mitteilung⁷ mit genaueren Informationen über einen Maßnahmenplan zum Abbau notleidender Kredite veröffentlicht. Dieser unterstützt unter anderem die Errichtung eines EU-Netzwerks aus Vermögensverwaltungsgesellschaften.

Eine weitere Frage lautet, welche Maßnahmen von der EZB im Hinblick auf den Abbau notleidender Kredite im Euroraum geplant sind. Hierzu möchte ich betonen, dass der Abbau notleidender Kredite für die Bankenaufsicht der EZB immer schon oberste Priorität besaß. So bestand das übergeordnete Ziel bei der Entwicklung ihres Aufsichtsansatzes darin, abwartende Ansätze zu vermeiden, die zu einer übermäßigen Zunahme von notleidenden Krediten führen und Banken in ihrer Fähigkeit beeinträchtigen, die wirtschaftliche Erholung zu unterstützen – das war eine wichtige Lektion aus der letzten Krise. Wenn notleidende Kredite zu spät erfasst und abgewickelt werden, vergrößern sich die Probleme auf lange Sicht und sind schwerer in den Griff zu bekommen. Ein sehr wichtiger Bestandteil unseres Rahmens, der die rechtzeitige Abwicklung notleidender Kredite ermöglicht, ist der „Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten“ der EZB⁸, der im März 2017 veröffentlicht wurde. Dieser Leitfaden enthält auch die Erwartung, dass Banken mit hohen NPL-Beständen⁹ ihre eigenen Strategien entwickeln, um diese Bestände abzubauen und geeignete Governance-Regeln einzuführen. Diese NPL-Strategien, die von Banken jährlich überprüft und aktualisiert werden, werden von den gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams – JSTs) beurteilt und kritisch geprüft. Ebenso wird die Umsetzung dieser Strategien von den JSTs laufend überwacht.

Als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie hat die EZB die Banken auch schriftlich über ihre Erwartungen in dieser Hinsicht informiert. Die EZB hat nachdrücklich darauf hingewiesen, dass Banken eine angemessene Beurteilung, Einstufung und Bemessung ihres Kreditrisikos sicherstellen müssen. Die Banken müssen ferner dafür sorgen, dass sie angesichts der Coronavirus-Pandemie über ausreichende operative Kapazitäten für den Umgang mit finanziell angeschlagenen Schuldnern verfügen. Dies sollte es ihnen ermöglichen, zeitnah angemessene Lösungen für finanziell angeschlagene Schuldner bereitzustellen, und so dazu beitragen, den Aufbau von Problemaktiva bei Banken einzudämmen und dadurch

⁷ https://ec.europa.eu/finance/docs/law/201216-communication-non-performing-loans_en.pdf

⁸ https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/guidance_on_npl.de.pdf

⁹ Die Leitlinien über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen lauten wie folgt: Kreditinstitute, deren Brutto-NPL-Quote 5 % oder mehr beträgt, müssen im Rahmen ihrer Gesamtstrategie eine Strategie für notleidende Risikopositionen festlegen sowie über entsprechende Regelungen für die Governance und die Ablauforganisation verfügen. Darüber hinaus sehen die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde auch vor, dass im Rahmen eines aufsichtlichen Ermessensspielraums auf der Grundlage spezifischer Risikoprofile und/oder bankspezifischer Umstände von weiteren Banken genauere Informationen zu den NPL-Strategien und den zugehörigen Aspekten der Governance und Ablauforganisation verlangt werden können.

Klippeneffekte wo möglich zu minimieren oder abzuschwächen. Je nach Einzelfall stehen die JSTs diesbezüglich mit den Banken in Kontakt.

III. Fragen des Abgeordneten Frank Schäffler vom 30. November 2020 und Antworten des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums der Europäischen Zentralbank, Andrea Enria, vom 22. Januar 2021 sowie des Generaldirektors Marktinfrastrukturen und Zahlungsverkehr der Europäischen Zentralbank, Ulrich Bindseil, vom 27. Januar 2021

Vorbemerkung des Fragestellers

Am 23. Oktober 2020 kam es zu einem Ausfall des zentralen Zahlungsverkehrssystems des Eurosystems, dem sogenannten Target2-System. Nach Angaben der Präsidentin der Europäischen Zentralbank, Christine Lagarde, war dies bereits der vierte Ausfall innerhalb der letzten 12 Monate. Die EZB hat eine unabhängige Überprüfung der Vorkommnisse angekündigt (<https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ecb.pr201116~7b08f0a3c5.en.html>).

Gemäß PSD2 sind Banken dazu verpflichtet, IT-Ausfälle wie den beschriebenen Target2-Ausfall auch an die Bankenaufsicht zu melden.

1. Wie oft kam es nach Kenntnis des SSM seit Bestehen des Target2-Systems bereits zu Ausfällen (bitte die genauen Daten angeben)?
 - a) Aus welchen Gründen kam es zu den entsprechenden Ausfällen?
 - b) Wie lange haben die entsprechenden Ausfälle angedauert?
 - c) Bestand nach Ansicht des SSM dabei jemals eine Gefahr für die Finanzstabilität innerhalb der Eurozone?
 - d) Wurden die Ausfälle ordnungsgemäß dem SSM bzw. den nationalen Aufsichtsbehörden angezeigt?
2. Welche genauen Probleme führten zu dem Ausfall des Target2-Systems am 23. Oktober?
 - a) Hat der SSM Kenntnisse darüber, warum die entsprechenden Notfall-Systeme anscheinend ebenfalls versagten?
 - b) Hat der SSM Kenntnisse darüber, wie viele Zahlungen in welchem Umfang aufgrund des Ausfalls nicht abgewickelt werden konnten?
 - c) Welche (Business-Continuity-)Maßnahmen haben die Europäische Zentralbank (bzw. die für den operativen Betrieb zuständige Deutsche Bundesbank und Banca d'Italia) in Folge eingeleitet?
 - d) Bestand nach Ansicht des SSM durch den Ausfall eine Gefahr die Finanzstabilität innerhalb der Eurozone?
 - e) Wurden die Ausfälle ordnungsgemäß dem SSM bzw. den nationalen Aufsichtsbehörden angezeigt?
3. Welche Folgen hätte nach Einschätzung des SSM ein längerer Ausfall (mehrere Tage) des Target2-Systems für die Finanzstabilität innerhalb der Eurozone?
 - a) Hat der SSM Notfallmaßnahmen für einen solchen Plan erarbeitet? Wenn ja, welche?
 - b) Welche Möglichkeiten der Zahlungsabwicklung würden zu tragen kommen, wenn das Target2-System über einen längeren Zeitraum ausfallen würde?
4. Hat der SSM Kenntnisse über den Stand der unabhängigen Überprüfung des Target2-Systems?
 - a) Welche Probleme wurden insbesondere bei den von der EZB genannten Feldern („robustness of the business continuity model, the adequacy of the regular recovery tests, the efficiency of the change management procedures and the communication protocols“) identifiziert?

- b) Wer führt die Überprüfung durch?
- c) Bis wann soll die Überprüfung abgeschlossen sein?

Antworten des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums der Europäischen Zentralbank

Was Ihre Fragen zur Meldung von Ausfällen von Target2 an die EZB-Bankenaufsicht oder nationale Aufsichtsbehörden (Fragen 1.d und 2.e) betrifft, möchte ich darauf hinweisen, dass die EZB-Bankenaufsicht den Auftrag hat, bedeutende Kreditinstitute in den Ländern zu beaufsichtigen, die am Einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmen. Das Mandat der EZB-Bankenaufsicht erstreckt sich nicht auf die Überwachung der Betreiber von Zahlungsverkehrssystemen wie z. B. das Eurosystem, das für Target2 zuständig ist. Daher ist das Eurosystem prinzipiell nicht verpflichtet, speziell der EZB-Bankenaufsicht Vorfälle zu melden, die sich auf den Betrieb von Target2 beziehen.¹⁰

Die übrigen Fragen in Ihrem Schreiben fallen nicht in den Aufgabenbereich der EZB-Bankenaufsicht und werden daher gesondert beantwortet.

Antworten des Generaldirektors Marktinfrastrukturen und Zahlungsverkehr

Gerne möchten wir Ihnen einige zusätzliche Informationen zukommen lassen, die Sie anfragen, die aber außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des SSM liegen.

Am 23. Oktober 2020 führte ein technisches Problem im Echtzeit-Bruttoabwicklungssystem Target2 zu einem Ausfall von fast 10 Stunden.

Während des gesamten Vorfalls wurden die Target2-Teilnehmer, T2S-Akteure und zuständigen Behörden kontinuierlich über den Status des Systems informiert.

Die EZB wird eine unabhängige Untersuchung des Vorfalls einleiten. Eine erste Untersuchung ergab, dass ein Softwarefehler in einem Netzwerkgerät die konkrete technische Ursache für den Vorfall war. Die unabhängige Überprüfung wird auch andere Vorfälle berücksichtigen, die Target Services im Laufe des Jahres 2020 betrafen, einschließlich solcher, die direkt und indirekt Target2 Securities (T2S), die vom Eurosystem betriebene Wertpapierabwicklungsplattform, betrafen.

Die unabhängige Überprüfung zielt darauf ab, Lehren aus den Vorfällen zu ziehen und diese zukünftig zu vermeiden. Sie wird die Robustheit des Business-Continuity-Modells, die Angemessenheit der regelmäßigen Wiederherstellungstests, die Effizienz der Änderungsmanagementverfahren und die Kommunikationsprotokolle untersuchen.

Die wichtigsten Ergebnisse der Überprüfung werden zum zweiten Quartal 2021 veröffentlicht.

Das Eurosystem ist bestrebt, die Lehren aus den jüngsten Vorfällen in voller Transparenz zu ziehen und Maßnahmen zu ergreifen, um weiterhin hocheffiziente und zuverlässige Finanzmarktinfrastrukturen zur Verfügung zu stellen.

¹⁰ Weitere Informationen zum Ausfall von Target2 am 23. Oktober 2020 entnehmen Sie bitte dem Schreiben der EZB-Präsidentin Christine Lagarde an Martin Schirdewan, MdEP, vom 22. Dezember 2020: https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/ecb.mepletter201229_Schirdewan~95bcf23720.en.pdf.

IV. Fragen des Abgeordneten Dr. Danyal Bayaz vom 1. Dezember 2020 und Antworten des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums der Europäischen Zentralbank, Andrea Enria, vom 27. Januar 2021

Vorbemerkung des Fragestellers

Aktuell beschäftigt in der Bundesrepublik das Thema, warum es zu einem mehrstündigen Ausfall des wichtigsten Zahlungssystems Europas kam und wie es zukünftig vermieden werden kann. Die PSD2-Richtlinie sieht eine Meldepflicht für technische Ausfälle vor. Dazu wirft die Dauer des Ausfalls die Frage auf, ob eine Gefahr für die Finanzstabilität bestand.

1. Im Schreiben der EZB (<https://finanz-szene.de/payments/komplettausfall-im-Target2-system-gesamter-zahlungsverkehr-betroffen/>) wird erklärt, dass „due to an internal issue“ alle Settlement Dienstleistungen von Target2 am 23. Oktober 2020 für zwei Stunden ausfielen. Wären Sie so nett uns näher zu erklären, welches konkrete „internal issue“ genau zum Ausfall des wichtigsten Zahlungssystems Europa führte, und wo der Standort der verantwortlichen Rechenzentren lag?¹¹

Am 23. Oktober 2020 führte ein technisches Problem im Echtzeit-Bruttoabwicklungssystem Target2 zu einem Ausfall von fast 10 Stunden.

Während des gesamten Vorfalls wurden die Target2-Teilnehmer, T2S-Akteure und zuständigen Behörden kontinuierlich über den Status des Systems informiert.

2. Nach dem Ausfall zweier Standorte in einer Region wurde gemäß des EZB-Schreibens ein Wechsel in die andere Region durchgeführt. Die Umstellung der Systeme dauerte zwei Stunden, woraus ich schließe, dass bei Target2 kein instant failover durchführbar ist, das heißt, dass die vier Standorte sich nicht in Echtzeit spiegeln, sondern eine manuelle Umstellung erforderlich ist. Wären die zusätzlichen Kosten für eine entsprechende IT-Umrüstung, die instant failover ermöglicht, beim wichtigsten Zahlungssystem Europas nicht zu vertreten?
3. Sind die Rechenzentren an den jeweiligen Standorten von Target2 jeweils mit autonomen Sicherheitsvorkehrungen versehen, und wie ist es dazu gekommen, dass beide Zentren an einem Standort ausgefallen sind?
4. Plant die EZB eine umfassende Analyse des Vorfalls, der vollständig der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden soll?

Die EZB wird eine unabhängige Untersuchung des Vorfalls einleiten. Eine erste Untersuchung ergab, dass ein Softwarefehler in einem Netzwerkgerät die konkrete technische Ursache für den Vorfall war. Die unabhängige Überprüfung wird auch andere Vorfälle berücksichtigen, die Target Services im Laufe des Jahres 2020 betrafen, einschließlich solcher, die direkt und indirekt Target2 Securities (T2S), die vom Eurosystem betriebene Wertpapierabwicklungsplattform, betreffen.

Die unabhängige Überprüfung zielt darauf ab, Lehren aus den Vorfällen zu ziehen und diese zukünftig zu vermeiden. Sie wird die Robustheit des Business-Continuity-Modells, die Angemessenheit der regelmäßigen Wiederherstellungstests, die Effizienz der Änderungsmanagementverfahren und die Kommunikationsprotokolle untersuchen.

Die wichtigsten Ergebnisse der Überprüfung werden zum zweiten Quartal 2021 veröffentlicht.

¹¹ Anmerkung: Die Nummerierung wurde aus redaktionellen Gründen an das aktuelle Format angepasst.

Das Eurosystem ist bestrebt, die Lehren aus den jüngsten Vorfällen in voller Transparenz zu ziehen und Maßnahmen zu ergreifen, um weiterhin hocheffiziente und zuverlässige Finanzmarktinfrastrukturen zur Verfügung zu stellen.

V. Fragen des Abgeordneten Markus Herbrand vom 26. März 2021 und Antworten des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums der Europäischen Zentralbank, Andrea Enria, vom 30. April 2021

Vorbemerkung des Fragestellers

In den vergangenen Jahren sind sowohl das Bankenwesen als auch die Finanzmarktinfrastrukturen zunehmend digitaler geworden. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung stützen sich Banken und Kreditinstitute immer stärker auf IT-Systeme und eine digitale Datenverarbeitung. Hierdurch entstehen signifikante Effizienzvorteile, die eine schnellere Bearbeitung komplexer Vorgänge ermöglicht, bürokratischen Aufwand verringert und den Finanzsektor der Europäischen Union im globalen Wettbewerb stärkt. Mit dem Ausbau der Digitalisierung im Finanzsektor geht auch ein erhöhtes Risiko für IT-Störungen und Cyberangriffe einher, weshalb vorhandene Risiken genau beobachtet und Gegenmaßnahmen geprüft und ggf. eingeleitet werden müssen. Aus diesem Grund möchte sich der Fragesteller über die Risiken von IT-Störungen und Cyberangriffen informieren, um ein sachgerechtes aktuelles Bild – auch vor dem Hintergrund des im Zuge der Corona-Pandemie zu beobachtenden Digitalisierungsschubs im Finanzsektor – zu erhalten.

1. Welche Rolle misst die Bankenaufsicht der EZB aus welchen Gründen dem Risiko von IT-Störungen und Cyber-, Hacker- und Trojanerangriffen auf Banken in der Europäischen Union bei?
2. Welche Aufgaben und beobachtende Tätigkeiten nimmt die EZB bzw. die Bankenaufsicht der EZB im Hinblick auf die IT-Sicherheit der Kreditinstitute, die von ihr beaufsichtigt werden, wahr, und welchen Vorgaben und Regelungen kommt sie hiermit nach?
3. Inwiefern und aus welchen Gründen ist das europäische Bankenwesen und die europäischen Finanzmarktinfrastrukturen nach Einschätzung der Bankenaufsicht der EZB ein potenzielles Angriffsziel von Cyber-, Hacker- und Trojanerangriffen?

Einige Ihrer Fragen beziehen sich auf Finanzmarktinfrastrukturen (FMIs). Diese Fragen kann ich nur im Hinblick auf FMIs mit Bankzulassung beantworten, da nur diese in den Zuständigkeitsbereich der EZB-Bankenaufsicht fallen.

Seit Gründung der europäischen Bankenaufsicht zählen Cyberrisiken zu den Aufsichtsprioritäten. Laut der SSM-Risikomatrix für 2021¹² gehören Cyberkriminalität und IT-Störungen zu den wesentlichen Risiken, denen beaufsichtigte Institute ausgesetzt sind. Bei vielen Instituten gibt es weiterhin Schwachstellen bei grundlegenden Cybersicherheitsprotokollen. Zudem ist die Architektur der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) komplex, und eine steigende Anzahl von IKT-Systemen ist am Ende ihres Lebenszyklus angelangt. All dies muss noch in Angriff genommen werden. Im Bereich der IT- und Cyberrisiken stehen deutsche Banken vor recht ähnlichen Herausforderungen wie alle anderen Banken in der Bankenunion.

¹² EZB-Bankenaufsicht: Bewertung von Risiken und Schwachstellen für 2021.

4. Wie hat sich die Anzahl von IT-Pannen, die gegenüber der Bankenaufsicht der EZB gemeldet wurden, in den letzten 5 Jahren jeweils jährlich entwickelt (bitte auch vorläufige Zahlen aus dem Jahr 2021 berücksichtigen)?
5. Wie hat sich die Anzahl von IT-Pannen, die gegenüber der Bankenaufsicht der EZB von Finanzinstituten in Deutschland gemeldet wurden, in den letzten 5 Jahren jeweils entwickelt (bitte auch vorläufige Zahlen aus dem Jahr 2021 berücksichtigen)?
6. Wie hat sich die Anzahl von Cyber-, Hacker- und Trojanerangriffen, die gegenüber der Bankenaufsicht der EZB gemeldet wurden, in den letzten 5 Jahren jeweils jährlich entwickelt (bitte auch vorläufige Zahlen aus dem Jahr 2021 berücksichtigen)?
7. Wie hat sich die Anzahl von Cyber- bzw. Hackerangriffen, die gegenüber der Bankenaufsicht der EZB von Finanzinstituten aus Deutschland gemeldet wurden, in den letzten 5 Jahren jeweils entwickelt (bitte auch vorläufige Zahlen aus dem Jahr 2021 berücksichtigen)?
 - a) Wann und wie viele Angriffe auf Passwörter gab es bei wie vielen Instituten?
 - b) Wann und wie viele Infizierungen mit Schadsoftware bzw. Malware gab es bei wie vielen Instituten?
 - c) Wann und wie viele Phishing-Angriffe gab es bei wie vielen Instituten?
 - d) Wann und wie oft wurden Software-Schwachstellen bei wie vielen Instituten ausgenutzt?
 - e) Wann und wie viele DDOS-Attacken gab es bei wie vielen Instituten?
 - f) Wann und wie viele „Man-in-the-middle“-Angriffe oder Mittelsmann-Angriffe gab es bei wie vielen Instituten?
 - g) Wann und wie viele Fälle von Spoofing gab es bei wie vielen Instituten?
 - h) Von welchen Ländern aus wurden diese Angriffe geführt?
8. Wie bewertet die Bankenaufsicht der EZB den Zustand der deutschen Kreditwirtschaft bezüglich der IT-Sicherheit und der Vorbereitung auf Cyber-, Hacker- und Trojanerangriffe?
9. Wie viele (vermutete) Cyber-, Hacker- und Trojanerangriffe gab es auf die EZB bzw. die Bankenaufsicht der EZB seit dem 4. November 2014 bis zum heutigen Stichtag jeweils jährlich und von welchem Land aus wurden diese Angriffe wann ausgeführt (bitte tabellarisch darstellen und nach Zeitpunkt des Angriffs, Anzahl der Cyberangriffe und Land aufschlüsseln)?
10. Inwiefern tauscht sich die EZB bzw. die Bankenaufsicht der EZB zu IT-Sicherheitsthemen mit den Kreditinstituten, die von ihr beaufsichtigt werden, aus? Welche Vorschläge und Vorhaben zur Stärkung der IT-Sicherheit werden hierbei thematisiert?
11. Inwiefern wirkt sich nach Kenntnis der Bankenaufsicht der EZB die Corona-Pandemie auf die Digitalisierung des Bankenwesens und der Finanzmarktinfrastrukturen in der Europäischen Union aus?
12. Welche Auswirkungen hat nach Kenntnis der Bankenaufsicht der EZB ein von dem Fragesteller vermuteter „Corona-Digitalisierungsschub“ im europäischen Bankensektor für die IT-Sicherheit des europäischen Bankenwesens und die europäischen Finanzmarktinfrastrukturen?

13. Sind nach Kenntnis der Bankenaufsicht der EZB seit Beginn der Corona-Pandemie in Europa besondere Entwicklungen bezüglich der IT-Sicherheit des europäischen Bankenwesens und die europäischen Finanzmarktinfrastrukturen zu erkennen? Sind IT-Bedrohungen für das europäische und das deutsche Bankensystem gestiegen? Ist die Anzahl von IT-Störungen und/oder Cyber-, Hacker- und Trojanerangriffe angestiegen?

Die EZB-Bankenaufsicht führt etliche Tätigkeiten durch, um die IT- und Cyberrisiken, denen Banken ausgesetzt sind, zu überwachen und anzugehen. Erstens verfügt die EZB-Bankenaufsicht über ein Meldesystem für IT-Sicherheitsvorfälle: Alle von der EZB beaufsichtigten Banken sind verpflichtet, schwerwiegende Cyber-Sicherheitsvorfälle auf vertraulicher Basis zu melden, sobald diese erkannt wurden. So können die Aufseherinnen und Aufseher Trends erkennen und beobachten. Zudem können sie zeitnah reagieren, wenn ein größerer Cyber-Sicherheitsvorfall eine oder mehrere bedeutende Banken betrifft. Zweitens untersucht die EZB-Bankenaufsicht IT-Risiken in allen bedeutenden Instituten alljährlich im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP). Drittens bieten häufige Vor-Ort-Prüfungen bei bedeutenden Instituten der EZB-Bankenaufsicht die Möglichkeit, die Kapazitäten einzelner Banken zur Steuerung von IT- und Cyberrisiken zu beurteilen.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf den Jahresbericht über die Ergebnisse des SREP-Fragebogens zu IT-Risiken verweisen, den wir im Juli 2020 veröffentlicht haben.¹³ In dem Bericht werden die wichtigsten Feststellungen zum Umgang der Banken mit IT-Risiken im ersten Quartal 2019 aufgezeigt. Die Outsourcing-Budgets der Banken stiegen im Laufe des Jahres 2018 und bis Anfang 2019 weiter an, wobei die Bedeutung von Cloud-Diensten zunahm. Thematisiert werden im Bericht auch unsere aufsichtlichen Bedenken angesichts der Anzahl an Systemen, die das Ende ihres Lebenszyklus erreicht haben, aber weiterhin kritische Geschäftsprozesse unterstützen. Der Bericht kommt auch zu dem Ergebnis, dass das Datenqualitätsmanagement weiterhin der schwächste Bereich der Risikokontrolle ist.

Die Aufsichtstätigkeiten der EZB orientieren sich an den EBA-Leitlinien für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken, die seit dem 30. Juni 2020 gelten. Darin ist beschrieben, wie alle Finanzinstitute die internen und externen IKT- und Sicherheitsrisiken, denen sie ausgesetzt sind, steuern sollten. Mit Blick auf die Zukunft ist der Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Rechtsakt zur digitalen Betriebsstabilität (Digital Operational Resilience Act – DORA) eine begrüßenswerte Initiative. Ziel ist es, bestehende Regelungen zur Steuerung von IKT-Risiken und zur Meldung IKT-relevanter Sicherheitsvorfälle zu harmonisieren und zu straffen. Zudem sollen neue Regeln für ethisches Hacking auf der Basis von Bedrohungsinformationen und zur Steuerung von IKT-Risiken, die von Dritten ausgehen, eingeführt werden.

Der Ausbruch der Corona-Pandemie (COVID-19) hat sich auch auf IT- und Cyberrisiken ausgewirkt. Digitale Technologien waren zwar schon seit geraumer Zeit eine Herausforderung für die traditionellen Wertschöpfungsketten im Bankensektor. Durch die Pandemie wurde dieser Prozess aber kräftig beschleunigt. Sie hat deutlich gemacht, dass die Banken ausgereifte digitale Lösungen brauchen, um ihre Produkte und Dienstleistungen am Markt anbieten zu können. Dabei haben die unter die europäische Bankenaufsicht fallenden Banken gezeigt, dass sie operationell widerstandsfähig sind, selbst als immer mehr Mitarbeiter von zuhause arbeiteten. Die Banken haben ihr operatives Geschäft angepasst, um den Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten. So waren sie in der Lage, ihre Leistungen auch weiterhin grenzüberschreitend anzubieten. Gleichzeitig hat die Pandemie die

¹³ Annual report on the outcome of the SREP IT Risk Questionnaire.

Banken vor zusätzliche Herausforderungen gestellt, denn nun verschob sich der Schwerpunkt von Cyberbedrohungen. Indem die Banken ihre Prozesse in Notfallumgebungen verlagern, haben sie nicht nur vermehrt mit Cyberrisiken zu kämpfen, auch die Risiken und Folgen von IT-Pannen nehmen zu. So müssen die IT-Systeme der Banken vor allem widerstandsfähig genug sein, um der aktuell starken Abhängigkeit von Telearbeit und Remote-Dienstleistungen standzuhalten. Die Angriffsfläche hat sich durch die intensivere Nutzung virtueller privater Netzwerke (VPNs) und mobiler Geräte, die mit privaten Internet-Zugangspunkten verbunden sind, leicht vergrößert. Deshalb ist es so wichtig, dass Banken wissen, mit welchen Methoden Cyberkriminelle ihre remote arbeitenden Mitarbeiter ins Visier nehmen. Denn dann können sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um dieses Risiko zu mindern. Die Banken müssen ihre IT- und Cyberrisikostrategien kontinuierlich anpassen und sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter die Risiken im Zusammenhang mit Telearbeitsregelungen kennen und entsprechend geschult sind. Die EZB hat dies bereits zu Beginn der Pandemie in ihrem Schreiben an alle bedeutenden Institute¹⁴ vom März 2020 betont. Sie hat dabei darauf hingewiesen, dass Banken die Risiken vermehrter Cyberbetrugsfälle in ihren Notfallplänen angehen müssen. Die EZB-Bankaufsicht verfolgt die Entwicklungen weiterhin im Rahmen der laufenden Aufsicht und überwacht sie durch regelmäßige Telefongespräche mit den Banken.

Was Ihre Fragen zur Anzahl der Cybervorfälle bei bedeutenden Instituten angeht, so möchte ich Sie auf die Financial Stability Review der EZB vom November 2020 verweisen. Sie enthält einige Statistiken zu dieser Thematik.¹⁵ Die Anzahl der Cybervorfälle, die von bedeutenden Instituten gemeldet wurden, ist im Lauf der Zeit zwar gestiegen. Im dritten Quartal 2020 waren die Institute aber nicht stark betroffen. Die Anzahl der Cybervorfälle, die bedeutende Institute der EZB gemeldet haben, ist im dritten Quartal 2020 und im Vergleich zu 2019 etwas gestiegen.

Was Angriffe auf die EZB betrifft, so war sie ein einziges Mal Opfer eines erfolgreichen Cyberangriffs. Das war im August 2019. Der Vorfall betraf die extern gehostete Website des Banks' Integrated Reporting Dictionary (BIRD) der EZB. Die geschäftlichen Auswirkungen beschränkten sich auf die mögliche Exfiltration von E-Mail-Adressen der Abonnenten des Newsletters, der regelmäßig über diese Website herausgegeben wird. Die Täter konnten nicht identifiziert werden, und über den Vorfall wurde damals in einer Pressemitteilung¹⁶ berichtet.

VI. Fragen des Abgeordneten Frank Schäffler vom 17. Juni 2021 und Antworten des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums der Europäischen Zentralbank, Andrea Enria, vom 21. Juli 2021

Vorbemerkung des Fragestellers

Die Bankenaufsicht der europäischen Zentralbank hat laut Medienberichten die Sparkassen und Landesbanken aufgefordert, zu dem bisherigen Einlagensicherungssystem einen weiteren Sicherungsfonds hinzuzufügen. Die Sparkassen und Landesbanken sollen zusätzlich bis zu 5 Milliarden Euro für die Sicherungssysteme bereitstellen¹⁷.

¹⁴ Siehe Schreiben der EZB-Bankaufsicht an alle bedeutenden Institute vom 3. März 2020.

¹⁵ Siehe EZB, Financial Stability Review, Frankfurt am Main, November 2020. Die Abbildung 3.9 gibt einen Überblick über die Entwicklung von Vorfällen, die 2019 und 2020 über das Meldesystem für IT-Sicherheitsvorfälle gemeldet wurden. Für 2020 sind sie zudem nach Art des Vorfalls aufgeschlüsselt.

¹⁶ Siehe die Pressemitteilung der EZB „ECB shuts down compromised BIRD website“ vom 15. August 2019.

¹⁷ Vgl. Handelsblatt (Netzausgabe) vom 8. Juni 2021, Der Fünf-Milliarden-Schock: Sparkassen und Landesbanken müssen ihr Sicherungssystem umbauen, zuletzt aufgerufen am 23. September 2021: <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/oeffentlich->

1. Welche konkreten Maßnahmen wurden seitens des SSM für die deutschen Sparkassen bzw. Landesbanken angeregt?
 - a) Welcher prozentuale Anteil der Risiken der Institute soll nach Auffassung des SSM gedeckt werden?
 - b) Bis wann sollen die entsprechenden Mittel nach Auffassung des SSM in welcher Höhe eingezahlt werden?
 - c) Wie sollen die zusätzlichen Mittel nach Auffassung des SSM verwaltet werden?
 - d) Welchen Zeitplan fordert bzw. verfolgt der SSM bei den jeweiligen Maßnahmen?
2. Hat der SSM der deutschen Bundesregierung bzw. der BaFin die Reformvorschläge hinsichtlich der Sicherungssysteme der Sparkassen und Landesbanken vorgetragen?
 - a) Wenn ja, wann und in welchem Format?
 - b) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
3. Welche konkreten Maßnahmen hat der SSM hinsichtlich der (Abwicklungs-) Prozesse der Sparkassen und Landesbanken angeregt?
 - a) Wie begründet der SSM die geforderten Maßnahmen?
 - b) Welchen Zeitplan fordert bzw. verfolgt der SSM bei den jeweiligen Maßnahmen?
4. Hat der SSM der Bundesregierung bzw. der BaFin die entsprechenden Reformvorschläge hinsichtlich der (Abwicklungs-) Prozesse der Sparkassen und Landesbanken vorgetragen? Wenn ja, wann und in welchem Format?

Was Ihre Fragen zu den konkreten Maßnahmen und Zeitplänen betrifft, die in Bezug auf das institutsbezogene Sicherungssystem (Institutional Protection Scheme – IPS) des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands (DSGV) (nachfolgend „IPS DSGV“) vorgeschlagen wurden, weise ich darauf hin, dass ich mich zu den Ergebnissen individueller aufsichtlicher Bewertungen nicht äußern darf, da die EZB beruflichen Geheimhaltungspflichten nach der Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD) unterliegt.

Jede Forderung nach Verbesserungen eines IPS im Kontext der Überwachung solcher Sicherungssysteme durch die EZB soll gewährleisten, dass die Mitgliedsinstitute im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorschriften kontinuierlich vom IPS profitieren und gleiche Rahmenbedingungen im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus gegeben sind. Weitere Informationen zu dem Ansatz der EZB hinsichtlich der Überwachung von IPS finden sich in dem an Sie gerichteten Schreiben vom 21. Juli 2020.¹⁸

Was Ihre Fragen zu der Kommunikation zwischen der EZB und der Bundesregierung bzw. der deutschen nationalen zuständigen Behörde (National Competent Authority – NCA) betrifft, möchte ich noch einmal hervorheben, dass das IPS DSGV sowohl bedeutende Institute (Significant Institutions – SIs), die direkt von der EZB beaufsichtigt werden, als auch weniger bedeutende Institute (Less Significant Institutions – LSIs), die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank beaufsichtigt werden, umfasst. Im Rahmen ihrer Überwachungsfunktion arbeitet die EZB eng mit den nationalen Aufsichtsbehörden zusammen, um die einheitliche Anwendung der Regelungen

rechtlicher-finanzsektor-der-fuenf-milliarden-schock-sparkassen-und-landesbanken-muessen-
ihr-sicherungssystem-umbauen/27260630.html

¹⁸ Schreiben vom 21. Juli 2020 von Andrea Enria, Vorsitzender des Aufsichtsgremiums, an Frank Schäffler, MdB.

zur Bankenaufsicht zu fördern. Zugleich soll sichergestellt werden, dass die gemeinsamen Aufsichtsstandards im gesamten System konsistent angewandt werden.

Wie in meinem Schreiben vom 21. Juli 2020 erläutert, erließ die EZB im Jahr 2016 eine Leitlinie¹⁹ über die Festlegung von Grundsätzen für die Koordination der Bewertung und die Überwachung institutsbezogener Sicherungssysteme für bedeutende und weniger bedeutende Institute. Im Einklang mit ihrem Aufsichtsmandat führt die EZB zusammen mit den NCAs regelmäßige Überwachungsmaßnahmen durch. Im konkreten Fall des IPS DSGVO tat sie dies in Abstimmung mit der deutschen NCA. Nach diesem Ansatz, und wie in meinem Schreiben vom 21. Juli 2020 dargelegt, lag der Schwerpunkt dieser Überprüfung auf dem Verfahren zur Beschlussfassung und der allgemeinen Organisations- und Leitungsstruktur des IPS DSGVO. Jede geforderte Verbesserung soll gewährleisten, dass die Mitgliedsinstitute im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorschriften kontinuierlich vom IPS profitieren. Folglich erörtern wir jegliches potenzielle Problem im Rahmen der laufenden Aufsicht und in enger Zusammenarbeit mit allen zuständigen Behörden.

VII. Fragen des Abgeordneten Frank Schäffler vom 20. November 2020 und Antworten der Vorsitzenden des Einheitlichen Abwicklungsausschusses, Dr. Elke König, vom 15. Dezember 2020

Vorbemerkung des Fragestellers

Elke König, die Vorsitzende des europäischen Abwicklungsgremiums (SRB), hat laut Medienberichten angegeben, dass die Anzahl der notleidenden Kredite in der Europäischen Union in den kommenden Monaten drastisch ansteigen könnte. Gleichzeitig lehnte Frau König die Vorschläge des Single Supervisory Mechanism hinsichtlich einer europäischen Bad Bank bzw. einer europäischen „asset management company“ ab (vgl. „EU banks urged to prepare for bad loans as pandemic hits economy“ – Financial Times, 11. November 2020).

An das europäischen Abwicklungsgremium (SRB) gerichtete Fragen

1. Hat das SRB Kenntnisse darüber, wie sich die notleidenden Kredite in der Eurozone seit dem Ausbruch der Corona-Epidemie entwickelt haben (bitte nach Mitgliedstaaten aufschlüsseln)?
2. Welche Entwicklung erwartet das SRB im Hinblick auf die notleidenden Kredite innerhalb der Eurozone in den nächsten zwölf Monaten?
3. Erwartet das SRB die Abwicklung von Banken innerhalb der Europäischen Union innerhalb der nächsten zwölf Monate im Zuge ausfallender Kredite?
 - a) Wenn ja, welche Maßnahmen erwägt das SRB in diesem Zusammenhang?
 - b) Wenn ja, welche Auswirkungen erwartet das SRB auf die Finanzstabilität innerhalb der Eurozone in diesem Zusammenhang?
4. Welche Kenntnisse hat das SRB hinsichtlich der Pläne der Europäischen Zentralbank (EZB) bezüglich einer europäischen Bad Bank?
 - a) Steht das SRB im Austausch mit der EZB hinsichtlich der Pläne zu einer europäischen Bad Bank? Wenn ja, in welcher Form?

¹⁹ Leitlinie (EU) 2016/1993 der Europäischen Zentralbank vom 4. November 2016 über die Festlegung von Grundsätzen für die Koordination der Bewertung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und die Überwachung institutsbezogener Sicherungssysteme für bedeutende und weniger bedeutende Institute (EZB/2016/37).

- b) Wie bewertet das SRB die Pläne der EZB hinsichtlich einer europäischen Bad Bank?
- 5. Welchen Zeitplan verfolgt die EZB nach Kenntnis des SRB bei der etwaigen Schaffung einer europäischen Bad Bank? Wie bewertet das SRB diesen Zeitplan?
- 6. Welche Kenntnisse hat das SRB hinsichtlich der Pläne der Europäischen Kommission bezüglich notleidender Kredite?
 - a) Steht das SRB im Austausch mit der Europäischen Kommission zu den Plänen bezüglich notleidender Kredite? Wenn ja, in welcher Form?
 - b) Wie bewertet das SRB die Pläne der Europäischen Kommission bezüglich notleidender Kredite?
- 7. Welchen Zeitplan verfolgt die Europäische Kommission nach Kenntnis des SRB hinsichtlich des Abbaus von notleidenden Krediten in der Eurozone? Wie bewertet das SRB diesen Zeitplan?
- 8. Hat das SRB eigene Positionen hinsichtlich des Abbaus von notleidenden Krediten in der Eurozone entwickelt, welche von den Ideen der EZB bzw. der Europäischen Kommission abweichen bzw. darüber hinausgehen?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Wenn ja, welchen Zeitplan verfolgt das SRB hierbei?

Selbstverständlich verfolgt der SRB intensiv die Entwicklungen der aktuellen COVID-19 Pandemie sowie deren mögliche Auswirkungen auf die Realwirtschaft und den Finanzsektor. Hinsichtlich notleidender Kredite stehen wir im engen und ständigen Kontakt mit den zuständigen Aufsichtsbehörden, welche die jeweiligen aufsichtsrelevanten Informationen zu NPLs an den SRB übermitteln, sowie mit den Banken direkt. Die Überwachung notleidender Kredite ist primär eine Aufgabe der Aufsichtsbehörden, in diesem Falle der EZB sowie der nationalen Aufsichtsbehörden für die weniger bedeutenden Institute in ihrem Zuständigkeitsbereich. Deshalb möchte der SRB hinsichtlich der von Ihnen angefragten detaillierten Informationen zu notleidenden Krediten direkt an die genannten Behörden verweisen.

Im Zuge dieser beispiellosen Krise ergriffen die Regierungen der Mitgliedstaaten sowie die zuständigen Aufsichtsbehörden groß angelegte Unterstützungsmaßnahmen für die Realwirtschaft. Aufgrund dieser Programme wie zum Beispiel Garantien der öffentlichen Hand für Kredite oder temporäre regulatorische Erleichterungen, werden viele Kredite noch nicht als ausfallend bewertet, auch wenn sich das in Zukunft ändern könnte. Gleichzeitig schirmen die ergriffenen Unterstützungsmaßnahmen für die Realwirtschaft zu einem gewissen Grad den Finanzsektor vor den Auswirkungen der Pandemie ab.

Angesichts der Unsicherheit bezüglich der Dauer der Pandemie, der Notwendigkeit für Auffangmaßnahmen, deren möglichen Auswirkungen sowie der Geschwindigkeit der wirtschaftlichen Erholung, sind jegliche Vermutungen über schlussendliche Auswirkungen auf die Bankbilanzen und mögliche Bankenabwicklungen zu diesem Zeitpunkt höchst spekulativer Natur. In diesem Zusammenhang gelten weiterhin die Schlussfolgerungen der von der EZB am 28. Juli veröffentlichten COVID-19 Anfälligkeitsanalyse (*Vulnerability Analysis*). Der SRB wird weiterhin die Situation verfolgen, um jederzeit die Krisenbereitschaft des SRB zu gewährleisten. Zudem fordert der SRB die Banken nachdrücklich dazu auf, bereits frühzeitig mögliche notleidende Kredite zu erkennen und sich mit diesen zu befassen sowie ausreichende Rückstellungen vorzunehmen, um die Abwicklungsfähigkeit sicherzustellen.

Von Stellungnahmen zu möglichen Gesetzesinitiativen der EZB oder der Europäischen Kommission, die sich aktuell im Entwicklungsstadium befinden, möchte der SRB zu diesem Zeitpunkt absehen. Generell lässt sich allerdings sagen, dass der SRB jegliche Maßnahmen begrüßt, welche glaubwürdig und wirksam notleidende Kredite abbauen, die Effizienz und die Professionalität der Sekundärmärkte für notleidende Kredite verbessern und welche dazu beitragen die Auswirkungen der aktuellen Krise abzumildern und dabei gleichzeitig Finanzstabilität bewahren sowie das Geld der Steuerzahler beschützen. Allerdings müssen solche Maßnahmen auch Klarheit über damit verbundene Risiken und die Verteilung der Kosten schaffen. Aus diesem Grund bringt sich der SRB z. B. bei von der Europäischen Kommission organisierten Gesprächsrunden aktiv ein, die wichtige Stellvertreter zusammenbringen, um Vorteile und Risiken einer Asset Management Gesellschaft auf EU-Ebene als Teil einer umfassenden politischen Reaktion zu erörtern.

Es ist zudem wichtig zu erwähnen, dass einige Instrumente, die in der aktuellen öffentlichen Debatte erwähnt werden, bereits im Rahmen des aktuellen Abwicklungsregelwerks existieren. Zum Beispiel beinhalten die Vorgaben der SRM-Verordnung bereits das Instrument zur Ausgliederung von Vermögenswerten, das ein Trennen notleidender Kredite von einer ausgefallenen Bank ermöglicht, um diese auf eine Asset Management Gesellschaft zu übertragen. Weitere Optionen sind eine vollumfängliche oder partielle Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Brückeninstituts. Gemäß seines Arbeitsprogramms für 2021²⁰, wird der SRB die Arbeit zur Operationalisierung der Abwicklungsinstrumente, die über Bail-in hinausgehen, weiter vorantreiben, um deren Verfügbarkeit im Ernstfall sicherzustellen.

²⁰ Das mehrjährige Arbeitsprogramm für 2021-2023 ist verfügbar unter: <https://srb.europa.eu/en/content/work-programme>.

